

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Gestaltungsbeirates am 19.05.2022 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Öffentliche Bekanntmachung – Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer am Rhein	Seite 1
III.	Öffentliche Bekanntmachung – Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer	Seite 3
IV.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 21.06.2022	Seite 12

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. 13. Sitzung des Gestaltungsbeirats am Donnerstag, 19.Mai 2022

Beginn der öffentlichen Sitzung: 11:30 Uhr

Ort: Rathaus, Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12

I. Öffentlicher Teil

1. Else-Krieg-Straße 1, Reithalle der ehemaligen Kaserne Normand;
Bauantrag zur Nutzungsänderung als Büro-, Gastronomie- und Veranstaltungsfläche
2. Waldsiedlung GEWO

II. Nichtöffentlicher Teil

FB 5

II.

Nachfolgende Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer entsprechend

§ 23 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wurde vom Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 28.04.2022 beschlossen:

Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Speyer am Rhein

§ 1

Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Speyer und das Wohl ihrer Menschen verdient gemacht haben, können nach § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern ernannt werden. Eine Ernennung posthum ist nicht möglich.

§ 2

- (1) Die besonderen Verdienste können insbesondere durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Speyer und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Speyer verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt, nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Speyer in Verbindung steht.

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

- (2) Die Verdienste können z.B. in folgenden Bereichen liegen:
- Kunst,
 - Kultur,
 - Wissenschaft,
 - Technik,
 - Gewerbe, Handel, Wirtschaft,
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Sozialwesen, Seniorenarbeit, humanitärer Einsatz,
 - Sport,
 - Vereinswesen,
 - kommunalpolitisches oder überregionales politisches Engagement.
- (3) Die Aufzählung der in Absatz 2 dargestellten Bereiche ist nicht abschließend. Entscheidend sind
- a) der spezifische Bezug zur Stadt Speyer und deren Bürgerinnen und Bürgern sowie
 - b) das besondere Gewicht der Verdienste, das über das durchschnittliche Engagement einer verantwortungsvollen Bürgerin oder eines verantwortungsvollen Bürgers deutlich hinausgeht.
- (4) Die Ehrung kann unabhängig vom Wohnort und der Staatsangehörigkeit der zu ehrenden Persönlichkeit verliehen werden.

§ 3

- (1) Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger werden auf Vorschlag vom Stadtrat der Stadt Speyer durch Beschluss in öffentlicher Sitzung ernannt.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede volljährige Person mit Hauptwohnsitz in der Stadt Speyer.
- (3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und beim Büro der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einzureichen.
- (4) Vor einer öffentlichen Beschlussfassung im Stadtrat berät und entscheidet der Ältestenrat über die eingereichten Vorschläge in nichtöffentlicher Sitzung (zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter) über deren Zulassung. Dies gilt auch bei einer möglichen Aberkennung nach § 5 Abs. 5.

§ 4

- (1) Die Ernennung zur Ehrenbürgerschaft wird in einer Urkunde dokumentiert, die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht wird.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Speyer öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Speyer durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister eingeladen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode.
- (3) Die Stadt Speyer kann in Absprache mit den Angehörigen für das Grab einer verstorbenen Ehrenbürgerin/eines verstorbenen Ehrenbürgers auf dem Friedhof der Stadt Speyer die gärtnerische Gestaltung, Instandhaltung und die laufende Grabpflege nach Ablauf der Ruhefrist übernehmen (Ehrengrab).



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Sofern Angehörige nicht mehr am Leben sind oder diesen die Grabpflege aus körperlichen, räumlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, kann die Grabpflege und Instandhaltung auch bereits vor Ablauf der Ruhefrist übernommen werden.

- (4) Persönliche Vergünstigungen sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 23 Abs. 2 GemO auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates entzogen werden, wenn sich die Ehrenbürgerin/der Ehrenbürger durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen. Die Ehrenbürgerwürde kann auch posthum aberkannt werden.
- (6) Der Beschluss zum Entzug des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates in öffentlicher Sitzung.

Speyer, den 13. Mai 2022
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

III. Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Rathaus ist – ebenso wie die sonstigen städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräume – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.
- (2) Die Räume des Rathauses dienen vorwiegend dem dienstlichen Gebrauch der Stadtverwaltung und zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtrates sowie der städtischen Gremien und Einrichtungen. Die Räume sind keine klassischen Veranstaltungsorte. Dennoch können die in § 2 und § 9 genannten Räume auf Antrag und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Personen, Vereine oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Zur Verfügung stehende Räumlichkeiten

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt im Rahmen einer schriftlichen zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarung folgende Sitzungs- und Veranstaltungsräume auch für nicht städtische Veranstaltungen:

- Repräsentationsräume im Rathaus
- Stadtratssitzungssaal
 - Historischer Rats- und Trausaal
 - Neuer Trausaal (Hist. Archiv)
 - Ältestenratszimmer
 - Fraktionsräume



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Seite 3

- (2) Die übrigen Räume des Rathauses, auch in den übrigen Verwaltungsgebäuden, sind von einer Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Schriftliche Anfragen auf Überlassung der in § 2 Abs. 1 genannten Räume sind beim Büro OB grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kulturveranstaltungen können auch über das Kulturbüro angefragt werden. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen – auch interne – haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.
- (2) Die Überlassung der in § 2 Abs. 1 genannten Räume an Externe erfolgt für eine einzelne Veranstaltung und für einen bestimmten kulturellen, sozialen oder ähnlichen gesellschaftlichen Zweck. Dieser und die Ziele der Externen und der Veranstaltung müssen mit dem Ansehen und der Würde des Rathauses in Einklang stehen und die Neutralität der Stadtverwaltung wahren. Dies gilt in besonderem Maße für den Stadtratssitzungssaal und den Historischen Rats- und Trausaal, die nur in Ausnahmefällen und nur für solche Veranstaltungen überlassen werden, die der besonderen Würde dieser Räumlichkeiten entsprechen.

Diesem widersprechen insbesondere Veranstaltungen bzw. Ziele, die sich nicht in ihrer demokratischen und ethischen Ausrichtung zu den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates bekennen. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen mit sexistischen, rassistischen, pornografischen, extremistischen oder antisemitischen Tendenzen. Die Nutzungsüberlassung setzt die Anerkennung der Antidiskriminierungsagenda der Stadt Speyer durch die jeweiligen Nutzenden voraus.

Auch werden private und gewerbliche Veranstaltungen, Streikveranstaltungen, Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Tieren nicht zugelassen. Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Vereine, Institutionen und Initiativen aus Speyer.

Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, eine – auch nur teilweise – Überlassung an Dritte (Unternutzung) oder eine Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist nicht zulässig.

- (3) Über die Überlassung von Räumen an Externe sowie über die Beteiligung Dritter an der Veranstaltung entscheidet der Stadtvorstand.
- (4) Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung von Räumen.
- (5) Dessen ungeachtet werden den Fraktionen des Speyerer Stadtrates eigene Räumlichkeiten überlassen, die sie für interne Fraktionsangelegenheiten nutzen können. Parteien ist die Nutzung des ihrer Fraktion zugewiesenen Raumes für Arbeitssitzungen je nach Verfügbarkeit erlaubt.
- (6) Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume für Externe bedarf der Unterzeichnung einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung/Veranstaltung an das Büro OB zurückzusenden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, behält sich die Stadt vor, die Nutzung zu untersagen.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

- (7) Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzung/Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Die Öffnung der Räume erfolgt frühestens um 8:30 Uhr, die Schließung muss spätestens um 22:30 Uhr erfolgen.
- (8) Die Räume können grundsätzlich nur für einen Tag genutzt werden. In Ausnahmefällen kann die Nutzung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für nachstehend aufgeführte Nutzungen erfolgt die Überlassung der Räume mietfrei:
- a) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe,
 - b) Sitzungen/Veranstaltungen des Stadtrates,
 - c) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ausschüsse und Beiräte,
 - d) Sitzungen/Veranstaltungen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Stadt Speyer veranstaltet werden
 - e) Fraktions- und Arbeitssitzungen nach § 3 Abs. 5.
 - f) Sitzungen/Veranstaltungen von Behörden, Schulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
 - g) Sitzungen/Veranstaltung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer
- (2) Für sonstige Veranstaltungen werden Nutzungsentgelte nach Anlage 1 erhoben. Mit dieser Nutzungspauschale wird der mit der Raumnutzung verbundene Sach- und Personalaufwand (insbesondere: Saalaufbau - Bestuhlung usw. -, Aufwand für Reinigung, Abnutzung, Verwaltungskosten, Energiekosten) abgedeckt. Diese Beträge verstehen sich ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle in Speyer ansässigen, eingetragenen Vereine (e.V.) erhalten bei den Nutzungsentgelten einen Nachlass von 50 Prozent.

Erfolgt der Aufbau bzw. Abbau nicht am Veranstaltungstag, erhöht sich die jeweilige Kostenpauschale um 50 Prozent des Nutzungsentgeltes.

Bei mietfreier Nutzung nach Abs. 1, Buchstabe f und g, wird eine Aufwandspauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.

- (3) Die Zahlung des Nutzungsentgelts hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 5 Raumnutzung, Bewirtung und Dekoration

- (1) Die Bewirtung bei Sitzungen/Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Speyer.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

In den Räumlichkeiten ist lediglich das Anrichten von kleinen Speisen (Laugengebäck, Fingerfood, etc) und Getränken zugelassen. Kaltgetränke (Wasser, Apfelsaft und Traubensaft) können zum Selbstkostenpreis über die Stadt erworben und über die Hausmeister inklusive Gläser bereitgestellt werden. Warmgetränke wie Kaffee können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt von den Nutzenden vor Ort selbst gekocht werden. Das Eindecken von Speisen und Getränken und die Bewirtung erfolgt über die Nutzenden.

- (2) Eine Veränderung der Einrichtung der Räume ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.
- (3) Die maximal zulässige Anzahl an Gästen ergibt sich auf den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen (Steh- und Sitzplätze, Tische) und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung der Plätze nach den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen darf nicht verändert werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstaltung von den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer abgebrochen werden und die Nutzenden werden bei zukünftigen Nutzungsanfragen nicht mehr berücksichtigt.

- (4) Saalschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt angebracht werden. Die Nutzenden haben sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Nutzenden haften für hierbei entstehende Beschädigungen. Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände, Fensterrahmen und Decken zu schlagen bzw. diese zu bekleben.
- (5) Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure usw. mitzubeneutzen, jedoch haben die Nutzenden dafür zu sorgen, dass andere als die überlassenen Räume nicht von Gästen betreten und der Dienstbetrieb sowie ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Hause nicht gestört werden.
- (6) Den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer ist es auch während der Veranstaltung gestattet, die überlassenen Räume zu betreten.

§ 6 Besondere Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Organisation einer Garderobenabgabe übernehmen die Nutzenden. Die ordnungsgemäße Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe der abgegebenen Garderobe liegt in ihrer alleinigen Verantwortung.
- (2) Die Nutzenden sind für den pfleglichen Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere auch für die sanitären Einrichtungen, verantwortlich. Entstehen der Stadtverwaltung im Nachgang zu einer Veranstaltung nicht vorhersehbare zusätzliche Kosten (etwa durch übermäßige Verschmutzung, Schäden an Gebäudeteilen – hier insbesondere der Parkettböden, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen für Inventar oder Einrichtungsgegenständen, erforderliche Abfallentsorgungsmaßnahmen, o.ä.), so werden diese den Nutzenden nachträglich in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob die erforderlichen Maßnahmen durch die Stadtverwaltung selbst oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Externe durchgeführt werden.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

- (3) Eingebraachte Gegenstände (technisches Equipment, Informationsmaterial, Verpackungen, etc.) müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitgenommen und selbst entsorgt werden.
- (4) Die Nutzenden sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie der Hausordnung verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die allgemeinen und speziellen Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie für den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten, Mitwirkenden und Gäste zu sorgen. Insbesondere die baurechtlichen Bestimmungen und die Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten, Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkassen und die anerkannten Regeln der Technik (Normen) sind zu beachten.

Notwendige Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und müssen stets unverschlossen sein. Notwendige Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden und jederzeit frei zugänglich sein.

- (5) Etwaiger Strombedarf muss rechtzeitig vorher angemeldet und genehmigt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Anschlusswerte beim Strom nicht überschritten werden. Die eingesetzten Geräte müssen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) geprüft und in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein. Umbauten und Änderungen an den elektrischen Leitungen sind untersagt. Verlängerungskabel sind von den Nutzenden mitzubringen. Bei der Stromversorgung ist darauf zu achten, dass keine Leitungen quer über Verkehrswege und Fluchtwege verlegt werden.
- (6) Die Nutzenden verpflichten sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen zu erwerben und alle anfallenden Gebühren zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgaben an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort).
- (7) Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheiten der Nutzenden.

§ 7 Rücktrittsrecht

- (1) Die Reservierung eines Raumes für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hergeleitet werden.
- (2) Die Stadt Speyer ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen, wenn
 - a) sich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung Erkenntnisse ergeben, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - b) die Nutzenden gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung oder des Vertrages verstößt,
 - c) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

- (3) Macht die Stadt Speyer von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so haben die Nutzenden weder Anspruch auf Schadensersatz noch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen die Stadt Speyer und die Nutzenden ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzenden haften für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dieser durch die Nutzung der Räume entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der Stadt Speyer, ihrer Bediensteten oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Die Nutzenden stellen die Stadt Speyer von allen Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen Dritter, die diesen im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume entstehen, frei. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- (3) Den Nutzenden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Haftung der Nutzenden erstreckt sich auch auf alle über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Gesonderte Bedingungen für weitere städtische Räumlichkeiten

- (1) Für die folgenden Räumlichkeiten gelten gesonderte Nutzungsordnungen:
- Stadthalle Speyer
 - Alter Stadtsaal
 - Haus der Vereine
 - Veranstaltungsräume in Speyer West / Q + H, Heinrich-Heine-Str. 8
 - Veranstaltungsräume in Speyer Nord / MGH, Weißdornweg 3
 - Jugendförderung (Seekatzstraße 5)
 - Walderholung
 - Sport- und Mehrzweckhallen sowie Schulräume
- (2) Den Alten Stadtsaal betreibt die Stadt als Kulturzentrum. Grundsätzlich steht der Alte Stadtsaal dem Verein „Alter Stadtsaal e.V.“ für dessen Vereinsnutzung zur Verfügung (Dauermietvertrag). Darüber hinaus kann er städtischen Abteilungen, ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen entgeltlich für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Stadthalle und Alter Stadtsaal werden ausschließlich über das Kulturbüro vermietet.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Seite 8

Die Veranstaltungsräume in Speyer West (Q + H, Heinrich-Heine-Str. 8) und in Speyer Nord (Mehrgenerationenhaus, Weißdornweg 3) dienen unter anderem als Begegnungsstätten zur Förderung des kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und geselligen Lebens. Als solche können sie für einzelne Veranstaltungen auch zu politisch-kulturellen Zwecken mit unmittelbarem örtlichem Bezug genutzt werden. Eine Dauernutzung scheidet dabei aus.

Die Räume der Jugendförderung (Seekatzstraße 5) stehen ausschließlich für den Zweck „Kinder- und Jugendförderung“ zur Verfügung, sodass lediglich Vermietungen für Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche zulässig sind.

Volkshochschule, Stadtbibliothek (Villa Ecarius) und Musikschule (Mausbergweg 110) stellen keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung. Gleiches gilt für den Sitzungsraum im Seniorenbüro.

- (3) Unabhängig von den einzelnen Nutzungsordnungen gilt für alle Räumlichkeiten der Stadt Speyer und ihrer Tochtergesellschaften das Überlassungsverbot für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen nach § 3 Abs. 4, dies jedoch mit folgenden Besonderheiten:

Von dem Überlassungsverbot ausgenommen ist die Stadthalle Speyer, die grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Das Überlassungsverbot gilt außerdem nicht für die Maikundgebung (Tag der Arbeit), die traditionell in der Walderholung stattfindet.

- (4) Die Nutzungsüberlassung setzt auch bei diesen Räumlichkeiten die Anerkennung der Antidiskriminierungsagenda der Stadt Speyer durch die jeweiligen Nutzenden voraus.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Speyer, den 29.04.2022
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 – Tabelle Nutzungsentgelte/Aufwandspauschale



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Seite 9

**Anlage 1 zu § 4 der Nutzungsordnung
für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer**

Nutzungsentgelte nach § 4 Abs. 2 S. 1:

Stadtratssitzungssaal	250,00 €
Historischer Rats- und Trausaal	250,00 €
Ältestenratszimmer	100,00 €
Neuer Trausaal (Hist. Archiv)	100,00 €
Fraktionsräume 1 und 2	
bis zu 5 Stunden	50,00 €
über 5 Stunden/ganztägig	80,00 €
Fraktionsräume 3, 4 und 5	
bis zu 5 Stunden	30,00 €
über 5 Stunden/ganztägig	60,00 €

Zusatztechnik pro Nutzungstag (soweit verfügbar)

Beamer/Leinwand	10,00 €
Multimediabildschirm	10,00 €
Mikrofonanlage	10,00 €
WLAN-Nutzung frei	0,00 €

Aufwandspauschale nach § 4 Abs. 2 S. 4 (mietfreie Nutzung):

pro Veranstaltung	50,00 €
-------------------	---------

Stand: 01.05.2022



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Seite 10

**Nutzungsvereinbarung
für die Überlassung von Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt
Speyer**

Überlassung durch: Stadtverwaltung Speyer, Büro OB, Maximilianstraße 100,
67346 Speyer

Nutzung durch: _____

Ansprechperson: _____

Rechnungsanschrift: _____

Kontaktdaten: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Veranstaltungsart: _____

Beginn der Nutzung: _____ Uhr Ende der Nutzung: _____ Uhr

Veranstaltungsbeginn: _____ Uhr Veranstaltungsende: _____ Uhr

- Raum:
- Historischer Rats- und Trausaal (lt. Bestuhlungsplänen)
 - Konzertbestuhlung
 - Vortragsbestuhlung

 - Ältestenratszimmer
 - Neuer Trausaal (Hist. Archiv)
 - Stadtratssitzungssaal
 - Fraktionszimmer 1 oder 2 Fraktionszimmer 3, 4 oder 5

Bewirtung: _____

- Technik: (soweit verfügbar)
- Multimediabildschirm Beamer Leinwand
 - Mikrofonanlage WLAN-Nutzung
 - Flügel (nur im Historischen Ratssaal - nicht gestimmt;
Stimmung kann nur nach vorheriger Absprache und auf Kosten
der Nutzenden erfolgen)

Sie erhalten eine Rechnung über die Nutzungspauschale bzw. die Aufwandspauschale gemäß Nutzungsordnung. Die Nutzenden erkennt mit der Nutzungsordnung und die Hausordnung an. Den Anweisungen der Hausmeister haben die Nutzenden Folge zu leisten.

Datum: _____ Unterschrift _____

Unterschrift Büro OB _____



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

FB 1-110 Amtsblatt 13.05.2022

IV. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Hauskauf: Energieschleuder oder Schnäppchen?

Der Verlust von Heizenergie durch schlechte Wände, ein undichtes Dach oder ein ineffizientes Heizsystem kostet dauerhaft Geld. So kann manches „Schnäppchen“ über die Jahre gesehen in ungünstigem Licht dastehen.

Hausverkäufer sind verpflichtet, spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis vorzulegen. Kaufinteressenten scheuen sich jedoch oft, dies einzufordern – manchmal aus Furcht, den Zuschlag für das Haus nicht zu bekommen. Und auch wenn der Energieausweis vorliegt, ist die Interpretation der Daten nicht immer leicht: Verbrauchsausweise mitteln den Verbrauch der letzten drei Jahre – und der hängt von den Gewohnheiten der bisherigen Bewohner ab. Bedarfsausweise zeigen den nutzerunabhängigen Heizenergiebedarf des Hauses. Der so errechnete Bedarf fällt jedoch häufig zu hoch aus.

Energieausweise sind nach Ausstellung 10 Jahre gültig, daher kursieren Energieausweise nebeneinander, die hinsichtlich des Energieverbrauchs alte und neue Bewertungsmaßstäbe anlegen. In älteren Energieausweisen werden Werte von 150-200 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr im Ausweis noch im grünen Bereich angesiedelt - obwohl das nicht einem zukunftsfähigen energetischen Standard entspricht. Seit Mitte 2014 ausgestellte Ausweise geben dem Gebäude eine Energieeffizienzklasse von A+ bis H. Werte von 100 bis 200 Kilowattstunden erreichen nur Effizienzklasse D oder E.

In einem Mehrfamilienhaus gibt es nur einen Ausweis fürs gesamte Haus nicht jedoch für die einzelne Wohnung. Für den Energieverbrauch einer Wohnung spielt aber auch deren Lage eine wichtige Rolle, vor allem in schlechter gedämmten Häusern. Dach – und Erdgeschosswohnungen in Hausrandlage verbrauchen dann in der Regel 50 Prozent mehr Heizwärme als Wohnungen in der Hausmitte. Der unabhängige Energieberater der Verbraucherzentrale hilft nach Terminvereinbarung bei der Interpretation von Energieausweisen und bietet Hauskäufern eine persönliche Erstberatung zur Einschätzung des Modernisierungsbedarfs.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 21.06.2022 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

Die Beratung ist kostenfrei. Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 0800 60 75 600 (kostenfrei) sowie unter energie@vz-rlp.de.

Für weitere Informationen:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 13.05.2022



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 13.05.2022

Seite 13